

DIE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG INFORMIERT

Hilfreiche Tipps für Unternehmen und Selbständige

Die Kreisverwaltung steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite:

Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Bei einer Infizierung mit dem Corona-Virus eines Arbeitnehmers oder bei einer behördlich angeordneten Quarantäne ist der Arbeitgeber zur Weiterzahlung des Entgeltes für 6 Wochen verpflichtet. Er kann jedoch eine Erstattung gem. § 56 des Infektionsschutzgesetzes beantragen. Gemäß der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz ist die zuständige Behörde für die Erstattung das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Erst ab Woche 7 erhält der Arbeitnehmer dann Krankengeld von der Krankenkasse.

Auch für Selbständige gelten die Regelungen des § 56 IfSG, im Falle einer Existenzgefährdung können gem. Abs. 4 auch weitere Mehraufwendungen auf Antrag erstattet werden.

Beachten Sie:

Bei Schließung einer Einrichtung auf Grund der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine allgemein präventive Maßnahme und nicht um eine konkrete Gefahr im Sinne des § 56 IfSG. In diesen Fällen findet § 56 IfSG keine Anwendung.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Seite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>

Weitere Themen und Informationen für Unternehmer und Selbständige in der Corona-Krise finden Sie auf unserer Homepage.